



Bekanntmachung

6. vereinfachte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 125 / I „Bereich Hämmer, Lindort, Dombrüche“ der Stadt Menden (Sauerland)

- I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 (1) BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**
- II. Bekanntmachung der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

I.

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 6. vereinfachte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 125 / I „Bereich Hämmer, Lindort, Dombrüche“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gefasst.

Im Stadtteil Böisperde besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 125 / I „Bereich Hämmer, Lindort, Dombrüche“, welcher vorwiegend Gewerbegebiete (GE) und Industriegebiete (GI) festsetzt. Im nördlichen Bereich grenzt des Weiteren der Bebauungsplan Nr. 1 „für das Industriegebiet südlich des Hämmerweges“ der ehem. Gemeinde Halingen an, welcher ebenfalls ein Gewerbegebiet (GE) festsetzt. Im Geltungsbereich dieser Bebauungspläne befindet sich das Unternehmen BEGA Gantenbrink-Leuchten KG, welches hier seinen Produktions- und Verwaltungsstandort hat. Im Zuge der Unternehmensentwicklung ist eine Erweiterung des zur Provinzialstraße hin ausgerichteten Verwaltungsgebäudes geplant, welches sich im Übergang zwischen dem Bebauungsplan Nr. 125 / I und dem Bebauungsplan Nr. 1 befindet, so dass hier eine Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 125 / I notwendig wird. Der Änderungsbedarf ergibt sich aus der Tatsache, dass die Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. 1 und des Bebauungsplanes Nr. 125 / I nicht aneinander grenzen und sich somit eine nicht überbaubare Lücke zwischen der Bestandsbebauung und der geplanten baulichen Erweiterung ergibt. Ziel der Planänderung ist somit die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bebauungsplan Nr. 125 / I in westliche Richtung bis zur Bestandsbebauung des Unternehmens.

Die 6. vereinfachte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 125 / I „Bereich Hämmer, Lindort, Dombrüche“ erfüllt die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 BauGB und kann im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung geändert werden. So werden durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 (2) BauGB auf die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB verzichtet. Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes werden zudem weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) oder dafür, dass im Rahmen der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Darüber hinaus wird gem. § 13 (3) BauGB auch von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) BauGB sowie vom Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen.

Den Beschluss zum Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB fasste der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen in seiner Sitzung am 27.06.2019. Die Öffentlichkeit kann sich bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 02.09.2019 zur Planung äußern.

Der Beschluss zur 6. vereinfachten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 125 / I „Bereich Hämmer, Lindort, Dombrüche“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Planbereichs ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

II.

Des Weiteren hat der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 125 / I „Bereich Hämmer, Lindort, Dombrüche“ gem. § 3 (2) BauGB gefasst.

Der Planentwurf und die Begründung liegen dementsprechend in der Zeit

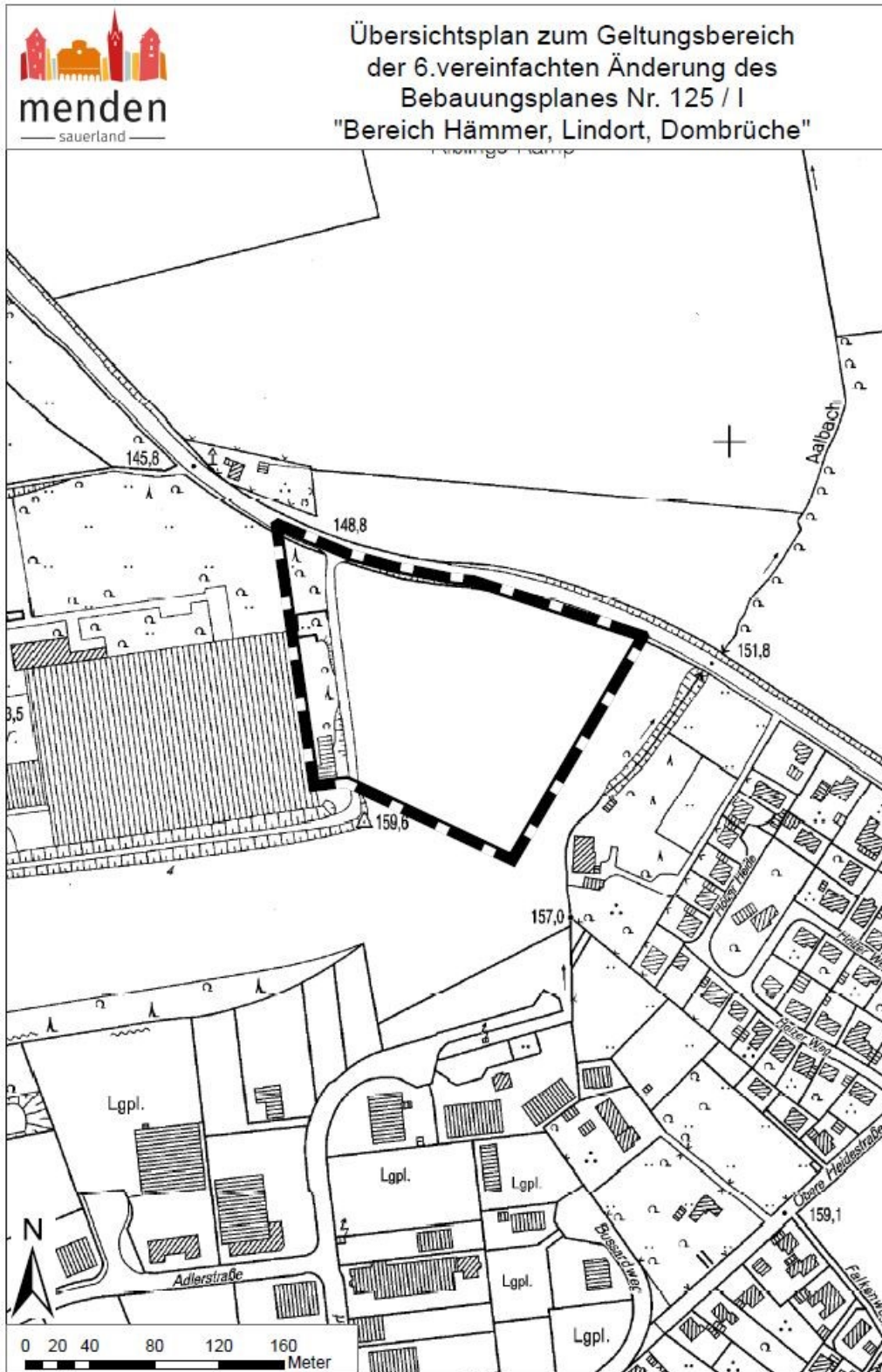
vom **01.08.2019** bis einschließlich **02.09.2019**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus.

Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter www.menden.de/stadtplanung zur Verfügung.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf, insbesondere schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 125 / I „Bereich Hämmer, Lindort, Dombrüche“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Planbereichs ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.



Menden (Sauerland), den 16.07.2019

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Art

Erster Beigeordneter